Reitsportanlage Aprath in Wülfrath-Aprath
- Voisberger Weg 2 -

Anlage C.3 zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5.13 der Stadt Wülfrath

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Auftraggeber

Frau Mittelsten Scheid

Ansprechpartner:

B. Bramlage Architekten BDA GmbH & Co. KG

Arnheimer Straße 72

40489 Düsseldorf

Telefon: +49 211 / 418486-0

info@bramlage-architekten.com

Bearbeitet im November 2019 durch

Ing.- und Planungsbüro **LANGE** GbR
Dipl.-Ing. Wolfgang Kerstan
Dipl.-Ing. Gregor Stanislowski

Carl-Peschken-Straße 12

47441 Moers

Telefon: + 49 2841 / 7905 - 0

Telefax: + 49 2841 / 7905 - 55

Bearbeitung:

Frau Melanie van de Flierdt,
Frau Dr. Gudrun Biederbick

Inhaltsverzeichnis **Seite**

1 Einleitung und rechtliche Grundlagen 1
1.1 Anlass und Aufgabenstellung 1
1.2 Lage des Vorhabens und derzeitige Bestandssituation 1
1.3 Rechtliche Grundlagen 14
1.3.1 Allgemeiner Artenschutz 14
1.3.2 Besonderer Artenschutz 15
1.3.3 Umweltschadensgesetz 17
1.4 Datengrundlage und Methodik 18

2 Relevante Wirkungen der Planung 21

3 Beschreibung des Vorkommens planungsrelevanter Arten 22
3.1 Messtischblattabfrage und sonstige öffentliche Quellen 22
3.2 Eigene Erfassungen 24

4 Prüfung der möglichen Betroffenheit im Raum anwesender Arten (Relevanzprüfung) 25
4.1 Säugetiere 25
4.2 In NRW planungsrelevante europäische Brutvogelarten 27
4.2.1 Wald und Gehölze besiedelnde Arten 27
4.2.2 Gewässer und Ufer besiedelnde Arten 28
4.2.3 Naturnahe offene und halboffene Biotope besiedelnde Arten 29
4.2.4 Landwirtschaftlich genutzte Feldflur besiedelnde Arten 29
4.2.5 Gebäude besiedelnde Arten 29
4.3 In NRW nicht planungsrelevante europäische Brutvogelarten 30
4.4 Amphibien 31

5 Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (Art-für-Art-Prüfung) 33
5.1 Bluthänfling 33
5.2 Häufige Vogelarten ohne Gefährdungsstatus ("Allerweltsarten") 34

6 Durchzuführende Vermeidungsmassnahmen 36
6.1 Individuen- und Habitatschutz für Brutvögel 36
6.2 Weiterführende Empfehlungen 36

7 Fazit 38

8 Literatur 39

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Vorhabens (Quelle: https://www.geoportal.nrw/).....2
Abbildung 2: Detail - Lage des Vorhabens (Quelle: https://www.geoportal.nrw/) 2
Abbildung 3: Übersicht – Luftbild und Flurkarte des Vorhabens (Quelle: https://www.geoportal.nrw/) 3
Abbildung 4: NSG ME-027 nördlich an das Plangebiet angrenzend (Quelle: https://www.geoportal.nrw/) 5
Abbildung 5: Biotopkataster (Quelle: https://www.geoportal.nrw/).....6
Abbildung 6: Fotodokumentation 13
Abbildung 7: Prüfschema der artenschutzrechtlichen Prüfung (MKULNV 2015).....20

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des Messtischblatts “Wuppertal-Elberfeld“, Quadrant 1 (47081) 22
Tabelle 2: Brutzeit des Bluthänflings und weiterer relevanter Brutvögel 36

1 EINLEITUNG UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

In Wülfrath-Aprath, Voisberger Weg 2, ist im Bereich einer ehemaligen Baumschule auf etwa 6,4 ha die Umgestaltung der Freiflächen und aufstehenden Gebäude geplant, um eine Reitsportanlage mit angeschlossenem Therapiezentrum zu entwickeln. Dazu ist ein Vorhabenbezogener Bebauungsplan durch die Stadt Wülfrath aufzustellen (VBP Nr.5.13).

Der überwiegende Teil der ehemaligen Baumschulflächen soll zurückgebaut werden, die vorwiegend fremdländischen Nadelgehölze gerodet und versiegelte Flächen (u. a. Folientunnel, Folien-Freiflächen und Schotter-/Pflasterflächen) entsiegelt werden. Die zukünftigen Anlagen um die aufstehende heutigen Wohn- und Betriebsgebäude sollen dem Reitsport gewidmet werden und maßgeblich drei Nutzungsbereiche aufweisen:

- bestehende Wohnhäuser mit Gartenflächen (ca. 0,30 ha),
- Reitsporteinrichtungen (ca. 1,6 ha) sowie
- Wiesen- und Weideflächen (ca. 4,5 ha).

Im Rahmen der für das Vorhaben erforderlichen Genehmigungsverfahren ist der zuständigen Naturschutzbehörde des Kreises Mettmann der Nachweis zu erbringen, dass die Belange des Artenschutzes berücksichtigt werden.

Insbesondere ist im Vorlauf zur erforderlichen Bauleitplanung eine fachliche Einschätzung zu entwickeln, die absehen lässt, ob im Rahmen der weiteren Planungen damit gerechnet werden muss, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände laut § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG zu berühren und ob deren Eintreten durch geeignete Maßnahmen vermieden werden kann. Andernfalls wäre eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Ist es bereits im Vorfeld absehbar, dass unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen, können Pläne (FNP, BP) schlimmstenfalls vollzugsunfähig werden.

Der Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensstätten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen ist im Bundesnaturschutzgesetz in den Bestimmungen des Kapitels 5, §§ 37 - 55 BNatSchG verankert. Die in den §§ 44 und 45 BNatSchG beschriebenen Belange des besonderen Artenschutzes werden für konkrete Eingriffe, Vorhaben und Planungen in einem eigenständigen Gutachten, dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ASF) berücksichtigt.

Nachfolgend wird daher geprüft, ob für relevante Tier- und Pflanzenarten aufgrund der Lage ihrer Fundorte sowie ihrer Lebensansprüche eine Betroffenheit anzunehmen ist. Die Prüfung wird anhand der geplanten Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (VBP) Nr. 5.13 der Stadt Wülfrath bzw. des Vorhaben- und Erschließungsplans (Unterlage B) vorgenommen.

1.2 Lage des Vorhabens und derzeitige Bestandssituation

Der Betrachtungsraum befindet sich in Wülfrath-Aprath nördlich des S-Bahnhofs und des geschlossenen Siedlungsbereichs (siehe folgende Abbildungen).

Das betrachtete Grundstück hat die Adresse Voisberger Weg 2 und umfasst das Flurstück 234, Flur 4, Gemarkung Oberdüssel.

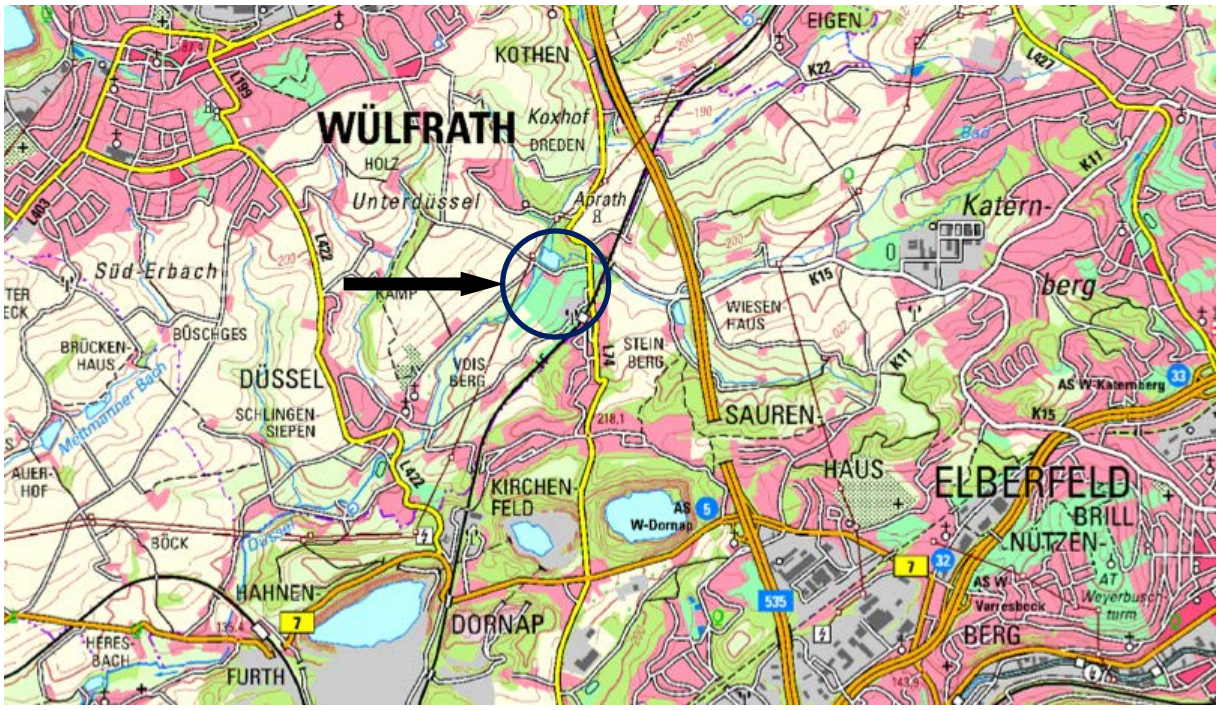

Abbildung 1: Lage des Vorhabens (Quelle: https://www.geoportal.nrw/)

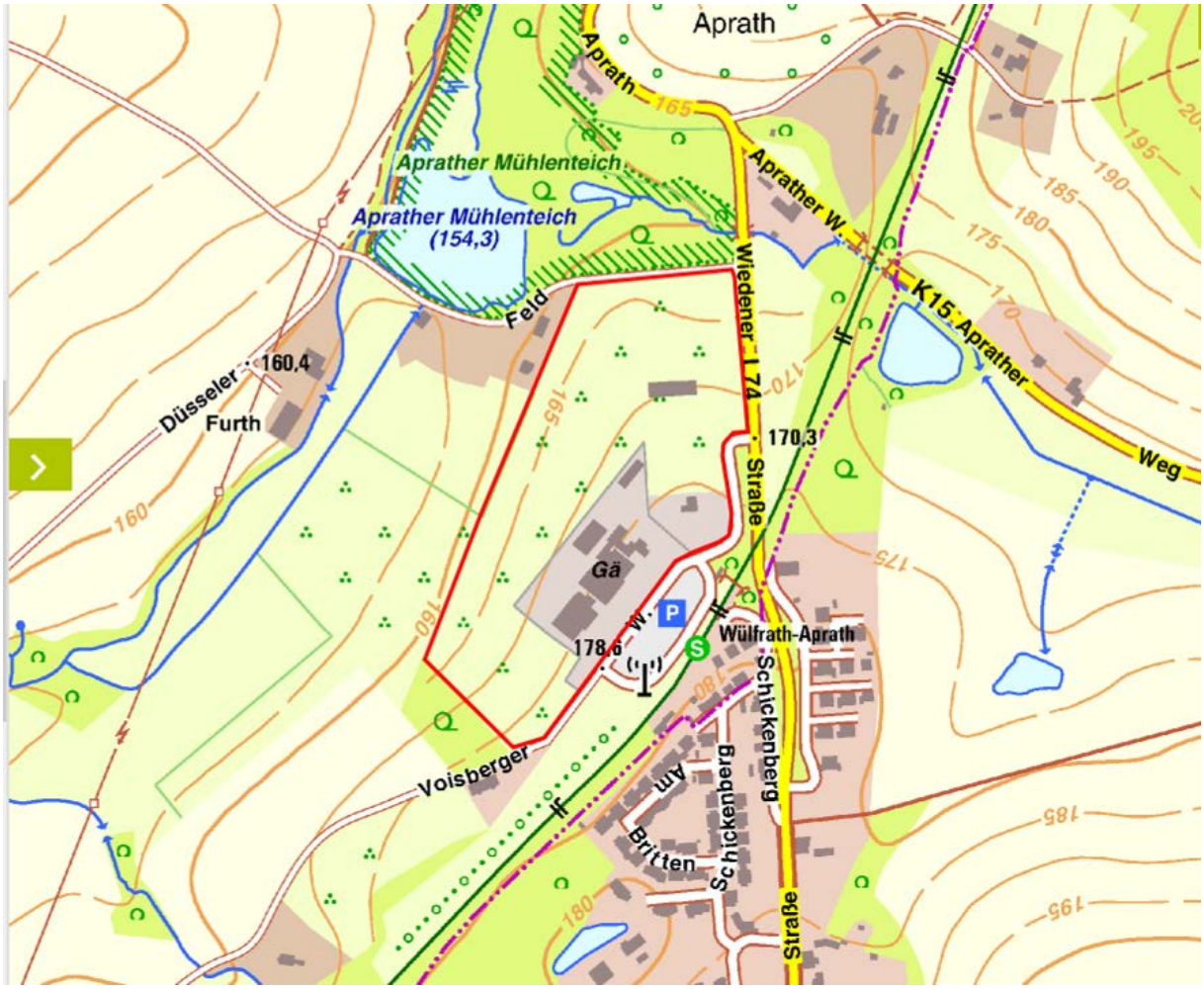

Abbildung 2: Detail - Lage des Vorhabens (Quelle: https://www.geoportal.nrw/)

Abbildung 3: Übersicht – Luftbild und Flurkarte des Vorhabens (Quelle: https://www.geoportal.nrw/)

Die betrachtete ehemalige Baumschule wird von den folgenden Strukturen begrenzt:

- im Norden Asphaltweg "Düsseler Feld", Zufahrt zur Aprather Mühle
- im Osten Wiedener Straße (L 74), Voisberger Weg, S-Bahnhof Aprath
- im Süden ältere Sukzessionsgehölze am Bahndamm sowie am Voisberger Weg
- im Westen Grünland / Weideflächen mit Gefälle zur Düssel hin

Der größte Teil der Fläche ist durch die typischen gärtnerischen Strukturen einer Baumschule geprägt. Hier wurden bisher nahezu ausschließlich fremdländische Nadelhölzer (*Abies*, *Chamaecyparis*, *Picea*, *Pinus*, *Taxus*, *Thuja*, *Tsuga* etc.) und immergrüne ebenfalls fremdländische Laubhölzer (Buxus, Ilex, Prunus, Rhododendron etc.) kultiviert. Die Beetformen sind auf dem Luftbild (Abbildung 3) noch gut zu erkennen.

Viele der Beete sind oder waren mit Folie ausgelegt, um Unkrautaufkommen zwischen dort vermutlich aufgestellter Containerware zu unterdrücken. Einige dieser Folienbeete sind noch heute vorhanden, stellenweise wurden die Folien jedoch bereits entnommen und das darunterliegende Schotterbett mit noch spärlicher Pioniervegetation liegt frei. Es ist anzunehmen, dass in der Baumschule auch Pestizideinsatz üblich war, das erklärt den spärlichen Bewuchs in manchen Bereichen trotz erfolgter Entsiegelung.

Ältere Gehölze stocken in geordneten Pflanzreihen in offenen Beeten mit Grasunterwuchs. Auch hier wurde vermutlich intensiv gepflegt, also zumindest gemäht oder gegrubbert – vielleicht auch gelegentlich gespritzt. Seit dem Brachfallen der Baumschulflächen ist stellenweise das Gras höher aufgewachsen und es kommen einige typische Ruderalstauden und -gehölze überprägter Standorte auf (*Solidago*, *Eupatorium*, *Buddleja*, *Rubus*, *Urtica*). Die Flächen werden jedoch weiter gepflegt, um ein völliges Zuwachsen zu verhindern.

Trennlinien zwischen den Beeten und die westliche Begrenzung der Baumschule sind mit Baumreihen oder Schnitthecken bestanden. Oft sind dies ältere *Chamaecyparis* oder *Thuja*, deutlich geschnittene Blaufichten oder *Abies* als Schmuckreisig (Weihnachts-Tannengrün) oder Schnitthecken aus Nadelhölzern oder immergrünem Laubholz.

Es sind etwas verwilderte Ecken vorhanden, in denen der Schmetterlingsflieder (*Buddleja*) bereits fast dichte Bestände bildet. Auch Spontanaufwuchs von Weiden und Birke ist stellenweise zu beobachten.

Die Wege zwischen den Beeten sind teilweise mit Schotter befestigt. Hauptwege sind noch heute nahezu vegetationslos, während Nebenwege bereits mit Gras überwachsen sind. Entlegenere Ecken sind nur durch unbefestigte Graswege erschlossen.

Die meisten Folientunnel wurden bereits abgebaut. Reste sind noch im Norden der Fläche zu finden und im Nahbereich des Wohnhauses. Hier befindet sich auch noch ein altes Treibhaus aus Glas.

Weitere Gebäude sind einzelne kleine Lagerschuppen südlich des Wohnhauses und ein weiteres, kleines Wohnhaus (derzeit noch bewohnt) nördlich der Zufahrt am Voisberger Weg. Die Schuppen sind teils schon beschädigt oder zerfallen. Unmittelbar östlich des Wohnhauses befindet sich in einem dichten, gartenartigen Nadelgehölz eine Art Keller oder Bunker unter der Erde. Dieser war verschlossen und konnte nicht begangen werden.

Im äußersten Norden der Fläche ist der Kompost / Holzabfall zu finden. Stellenweise ist dieser von dichtem Brombeergebüsch überwachsen. Hier liegen Wurzelstubben und teils verrottete Holzhaufen. Angrenzend, jedoch außerhalb des Baumschulgeländes und durch einen Zaun davon getrennt, ist ein Regenrückhaltebecken vorhanden. Dessen Wasserfläche ist von Schilf und Weidenaufwuchs nahezu dicht bewachsen, die Ufer sind naturfern und recht steil, rund um das Becken ist eine regelmäßig gepflegte Wiese zu finden. Auf der umgebenden Böschung stockt eine recht junge Pflanzung einheimischer Laubhölzer.

Der Betrachtungsraum liegt außerhalb naturschutzfachlicher Schutzgebiete.

Nördlich grenzt das NSG ME-027 "Aprather Mühlenteich" (entspricht im Biotopkataster dem BK-4708-907) an (siehe Abbildung 4).

Im Umkreis von 500 m um die betrachtete Baumschule sind weitere Flächen des Biotopkatasters vorhanden: westlich BK-4708-013 "Düsseltal unterhalb Aprath", südlich BK-4708-0101 (ohne Name) und östlich BK-4708-0088 "Brucher Bachtal am Aprather Weg" (siehe Abbildung 5).

Abbildung 4: NSG ME-027 nördlich an das Plangebiet angrenzend (Quelle: https://www.geoportal.nrw/)

Abbildung 5: Biotopkataster (Quelle: https://www.geoportal.nrw/)

Der Bestand ist in der folgenden Fotodokumentation dargestellt und kurz beschrieben. Die Fotos wurden im Januar 2018 aufgenommen.

Gebäude und versiegelte Flächen	
Wohnhaus Voisberger Weg 1, derzeit noch bewohnt.	Vorh. Gebäude werden aktuell renoviert.

Angrenzende Glas-Treibhäuser.

Schotterweg zu den Treibhäusern.

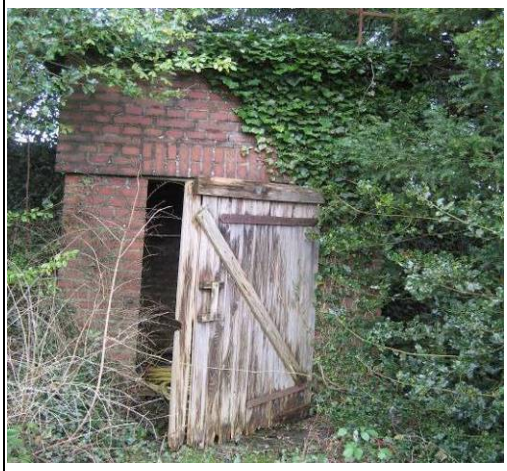

Kleiner Schuppen im Gebüsch südlich der Häuser.

In einen Erdhügel gebauter Keller östlich des Guts.

Folienflächen westlich auf dem Freigelände.

Lücken und Löcher in den Folienflächen sind stellenweise vom Schmetterlingsflieder (*Buddleja*) durchwachsen.

Folientunnel im Norden der Baumschulflächen.

Teilweise geräumter Innenraum des Folientunnels.

Zwei Folientunnel westlich des Guts, teils verfallen.

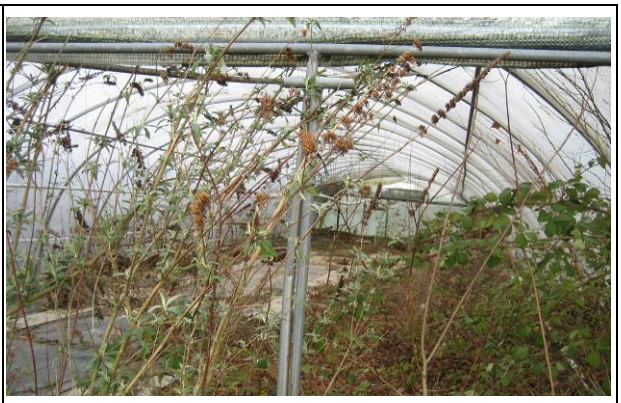

Teilweise geräumter Innenraum, davor Aufwuchs von *Buddleja*.

Folienteich zur Regenwasserrückhaltung westlich des Guts.

Ehemalige Lagerschuppen am südöstlichen Rand des Geländes, heute teils ohne Dach und zerfallen.

Zerfallener Lagerschuppen von innen.

Lagerung von Baumaterial (Holz) neben den zerfallenen Lagerschuppen.

Lagerschuppen südlich des Guts mit geschotterter Fläche.

Innenraum des Lageschuppens.

Freiflächen	
Zufahrt zum Gelände und zu den Wohnhäusern.	Aufgenommene Steine und Baumaterialien liegen an mehreren Stellen des Geländes, hier auf einer Schotterfläche.
Wege und viele ehemalige Stell- und Ausstellungsflächen sind geschottert. Teilweise sind sie vermoost, weniger genutzte Wege sind auch völlig mit Gras überwachsen.	Ein typischer Bereich mit Buxbaum-Kulturen und verschiedenen Nadelgehölzen in unterschiedlichen Altersklassen. Im Hintergrund ein noch bestehender Folientunnel.
Geschotterte ehemalige Stellfläche neben dem Folientunnel. Wegplatten und Bewässerungsrohre liegen teilweise noch auf derartigen Flächen, die noch nicht vollständig zurückgebaut sind.	Formgehölz einer fremdländischen Kiefernart in einer ansonsten von Verkaufsware beräumten Fläche. Hier wächst bereits dicht der Schmetterlingsflieder auf, dazwischen sind Altgras-Bestände zu einem dichten Filz verwachsen.

Länger brachliegende Fläche auf feuchtem verdichtetem Untergrund. Hier sind neben dem Schmetterlingsflieder vor allem Binsen und Röhricht bildende Gräser vorhanden.	Mäßig brachige Grasflur vor einer Buxbaum-Kulturfläche.
Holzschnitt, Stammscheiben und Stubben liegen im Norden des Geländes großflächig im Bereich der ehemaligen Kompostlagerflächen. Sie werden begrenzt von einer durchgewachsenen, dichten Kirschlorbeer-Hecke.	Brombeeren haben den größten Teil der einstigen Kompostlager überwuchert.
Typische Ansicht der älteren Nadelholz-Kulturen. Die Grasflächen dazwischen werden i. d. R. regelmäßig gemäht.	Grasweg zur Erschließung der Kulturen.

Hecke am Westrand der ehemaligen Baumschule zum Grünland im Tal der Düssel hin. Es handelt sich um eine meist dichte Reihe alter Scheinzypressen, zwischen denen einzelne Laubhölzer (meist Birke oder Salweide) aufkommen. Darunter findet man Brombeergestrüpp.

An einem Törchen zum benachbarten Grünland stockt eine von Efeu überwachsene Kopfweide mit einem Stammdurchmesser von etwa 80 cm. Baumhöhlen oder Nester sind in dieser nicht vorhanden.

Auch in den entlegeneren Bereichen der Fläche liegen ab und an Steine oder Baumaterialien gelagert.

Feuchtere und verdichtete Flächen, die nicht regelmäßig gepflegt werden, sind von Schilf und Binsen dominiert.

Heterogener Bereich mit Kulturen von Bux, Ilex und diversen Nadelhölzern.

Graswege erschließen auch hier die Beete. Zwischen den Gehölzen wächst eine dichte Grasnarbe.

Regelmäßig geschnittene Baumreihe aus Scheinzypresse neben einem gepflegten Grasweg.	Folienfläche, die jedoch bereits stark beschädigt und gerissen ist. Moos bedeckt große Bereiche, die Risse werden sofort von Brombeere, Schmetterlingsflieder, Birke und Weide durchwachsen.
Zier-Hartriegel und spontan aufgewachsene Pioniergehölze entlang einem Plattenweg.	Folienbeete mit zahlreichen Plattenwegen, diese waren vermutlich Stellflächen für Containerware. In allen Ritzen wachsen Schmetterlingsflieder und Birken auf, die Folie ist dicht bemoost und teilweise von Gras überwachsen.
Auch südlich der noch vorhandenen Glashäuser standen einst Folientunnel. Davon sind noch einzelne Gerüstteile zu sehen. Die mit Folie ausgelegten Bodenflächen werden auch hier bereits von Gehölzen durchdrungen.	Sommeraspekt (aus 2017) der feuchteren Brachflächen. Hier sind neben der neophytischen Kanadischen Goldrute auch Wasserdost, Binsen und Schilf sowie aufwachsende Salweiden zu finden.

Umgebende Strukturen	
Alter Waldbestand mit Totholz um den Aprather Mühlenteich (Naturschutzgebiet) nördlich der ehemaligen Baumschule.	Regenrückhaltebecken nördlich der ehemaligen Baumschule.
Baumreihe aus vier sehr alten Spitzahornen mit zahlreichen Rindenspalten und Stammdurchmesser bis 100 cm östlich der Einfahrt zum Gelände (außerhalb).	Parkplatz und Zufahrt am Aprather S-Bahnhof östlich der ehemaligen Baumschule mit randlicher artenreicher Hecke.
Grünland im Düsseltal westlich der ehemaligen Baumschule.	Blick über das Grünland nach Süden.

Abbildung 6: Fotodokumentation

1.3 Rechtliche Grundlagen

Der Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten ist im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in den Bestimmungen des Kapitels 5 (§§ 37-55) verankert.

1.3.1 Allgemeiner Artenschutz

Der allgemeine Artenschutz laut Kapitel 5 Abschnitt 2 BNatSchG umfasst alle wildlebenden Tiere und Pflanzen, auch die sog. "Allerweltsarten". Er wird im Genehmigungsverfahren für Eingriffe, Vorhaben oder Planungen nach den Maßgaben und mit den Instrumenten der Eingriffsregelung bzw. des Baugesetzbuches berücksichtigt. Liegt keines dieser Verfahren vor, gilt er bei sonstigen Vorhaben uneingeschränkt.

Der allgemeine Artenschutz unterbindet jegliche mutwillige Beeinträchtigung, Zerstörung oder Verwüstung "ohne vernünftigen Grund" der wildlebenden Tiere, Pflanzen und deren Lebensstätten.

<u>Es ist laut § 39 Abs. 5 BNatSchG verboten</u>

1. die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, [...] sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundflächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird
2. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen
3. Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden
4. ständig Wasser führende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.

<u>Die obigen Verbote gelten nicht für</u>

1. behördlich angeordnete Maßnahmen
2. Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie behördlich durchgeführt werden, behördlich zugelassen sind oder der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen
3. nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft
4. zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

Darüber hinaus ist es laut § 39 Abs. 6 BNatSchG verboten, Höhlen, Stollen, Erdkeller oder ähnliche Räume, die als Winterquartier von Fledermäusen dienen, in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März aufzusuchen. Dies gilt nicht zur Durchführung unaufschiebbarer und nur geringfügig störender Handlungen sowie für touristisch erschlossene oder stark genutzte Bereiche.

1.3.2 Besonderer Artenschutz

Über den allgemeinen Artenschutz hinaus gelten laut Kapitel 5 Abschnitt 3 BNatSchG weiterführende Vorschriften zum Schutz streng und besonders geschützter und bestimmter anderer Tier- und Pflanzenarten. Die Belange des besonderen Artenschutzes werden für Eingriffe, Vorhaben und Planungen i. d. R. in einem gesonderten Gutachten, dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ASF), berücksichtigt.

Die im Sinne dieser Regelungen besonders und streng geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG definiert. Es handelt sich dabei um Arten, die in folgenden Schutzverordnungen und Richtlinien aufgeführt sind:

Besonders geschützte Arten

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97 (= EG-Artenschutzverordnung)
- Arten des Anhangs IV der RL 92/43 EWG (= FFH-Richtlinie)
- Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 Richtlinie 2009/147/EG (= Vogelschutzrichtlinie)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind

Streng geschützte Arten

- Arten des Anhangs A der EG-Verordnung Nr. 338/97 (= EG-Artenschutzverordnung)
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (= FFH-Richtlinie)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind

Alle europarechtlich streng geschützten Arten sind auch besonders geschützt.

Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der Vogelschutzrichtlinie alle in Europa heimischen, wildlebenden Vogelarten. Alle europäischen Vogelarten sind besonders geschützt, einige Arten sind daneben aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO auch streng geschützt (z. B. alle Greifvögel und Eulen).

Nur national besonders oder streng geschützte Arten außerhalb der europäischen Vogelarten werden für Eingriffe und genehmigungspflichtige Vorhaben laut § 14-15 BNatSchG nicht im Rahmen des ASF, sondern in der Eingriffsregelung berücksichtigt (siehe Kapitel 1.3.1 "Allgemeiner Artenschutz“). Entfällt die Eingriffsregelung, sind diese Arten im ASF mit zu betrachten.

Arten in einer Rechtsverordnung nach § 54 BNatSchG gibt es derzeit noch nicht.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die in NRW bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in NRW „planungsrelevante Arten“ genannt.

Europarechtlich geschützte Arten, die derzeit (noch) nicht in die Liste der planungsrelevanten Arten eingearbeitet sind (z. B. einige Fische), sind ebenfalls zu recherchieren und im ASF zu betrachten.

Europäische Vogelarten, die nicht in der Liste der planungsrelevanten Arten des LANUV enthalten sind (i. d. R. "Allerweltsarten" mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit), werden im ASF zusammenfassend in sog. "Gilden" betrachtet. Aufgrund ihres europarechtlichen Schutzes ist es nicht zulässig, diese Arten vollständig zu vernachlässigen (OVG NRW, Urteil vom 18.01.2013, Az. 11 D 70/09.AK sowie BVerwG, Beschluss vom 28.11.2013, Az. 9 B 14.13, Ortsumgehung Datteln).

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu -beschädigen oder zu zerstören
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Modifizierte Verbotstatbestände für Eingriffsvorhaben gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG

Der Bundestag hat am 22.06.2017 eine Änderung des § 44 Abs.5 BNatSchG verabschiedet, diese ist am 15.09.2017 in Kraft getreten (BGBl. Nr. 64 vom 28.09.2017 S. 3434). Die Änderung passt u. a. den § 44 Abs. 5 BNatSchG an die Anforderungen der Rechtsprechung an. Dies betrifft insbesondere Verstöße gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot.

Für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

Sind

- in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten,
- europäische Vogelarten
- oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind,

betroffen, liegt hiernach ein Verstoß gegen

- das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- das Verbot des Nachstellens und Fangens wildlebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökol. Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. continuous ecological functionality-measures - CEF-Maßnahmen) festgelegt werden.

Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Die Unzulässigkeit eines Eingriffs wird laut § 15 Abs. 5 BNatSchG definiert:

"Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes [...] im Range vorgehen."

Ausnahmen

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesem Zwecke dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert.

1.3.3 Umweltschadensgesetz

Das Umweltschadensgesetz (USchadG) dient der Umsetzung der EG-Umwelthaftungsrichtlinie 2004/35/EG in deutsches Recht.

Das Gesetz gilt für

- Umweltschäden und unmittelbare Gefahren solcher Schäden, die durch eine der in Anlage 1 aufgeführten beruflichen Tätigkeiten verursacht werden;
- Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinn des § 19 Absatz 2 und 3 des BNatSchG und unmittelbare Gefahren solcher Schäden, die durch andere berufliche Tätigkeiten als die in Anlage 1 aufgeführten verursacht werden, sofern der Verantwortliche vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.

Folgendermaßen erläutert § 19 BNatSchG Restriktionen zu Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes:

(1) "Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen [...] ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Lebensräume oder Arten hat."

(2) Arten im Sinne des Abs. 1 sind die Arten, die aufgeführt sind in

- Art. 4 Abs. 2 oder Anh. I der Vogelschutzrichtlinie
- Anh. II und IV der FFH-Richtlinie

(3) Lebensräume im Sinne des Abs. 1 sind

- Lebensräume der Arten laut Satz (2)
- natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten laut Anh. IV der FFH-Richtlinie

(4) [...]

(5) Ob Auswirkungen nach Abs. 1 erheblich sind, ist [...] unter Berücksichtigung der Kriterien des Anh. I der RL 2004/35/EG (RL über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden) zu ermitteln.

Obwohl der besondere Artenschutz nach § 44 ff. BNatSchG dies nicht vorsieht, werden im Folgenden die im Sinne des Umweltschadensgesetzes zusätzlich relevanten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und deren Lebensräume in den ASF mit aufgenommen. Deren Betrachtung erfolgt hier, aufgrund bisher fehlender methodischer Vorgaben, analog zu den im besonderen Artenschutz zu prüfenden Arten. D. h. obwohl die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG genau genommen für die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie nicht gelten, wird deren Erfüllung geprüft. Damit kann das Eintreten eines Konflikts mit § 19 BNatSchG und somit letztlich ein Konflikt mit dem Umweltschadensgesetz wirkungsvoll vermieden werden.

1.4 Datengrundlage und Methodik

Im nachfolgenden Gutachten wird geprüft, ob infolge des geplanten Vorhabens in Bezug auf planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten aufgrund der Lage ihrer Fundorte sowie ihrer Lebensansprüche eine Betroffenheit anzunehmen ist, Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG einschlägig sind und aus naturschutzfachlicher Sicht eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig werden könnte.

Es werden die nachfolgend aufgezählten, vorhandenen Daten ausgewertet:

- Ortsbegehung am 31. Januar 2018 (Begehung mit Prüfung der Habitateignung)
- Ortsbegehung am 28.04.2019 (Ornithologische Übersichtsbegehung)
- Planungsrelevante Arten für den Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) 47081 „Wuppertal-Elberfeld", LANUV NRW (Internetabfrage Februar 2018, Aktualisierung im Mai 2019)
- Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW, Stand 08/2016, LANUV NRW (Internetabfrage Februar 2018, Aktualisierung im Mai 2019)
- Atlas der Brutvögel in NRW von 2005 bis 2009 (Grüneberg et al. 2012)
- Verbreitungsangaben zu den Amphibien in NRW (AK Amphibien und Reptilien NRW, Internetrecherche Februar 2018)
- Landschaftsplan des Kreises Mettmann (2012)
- Pflanzen und Tiere im Kreis Mettmann (NABU Kreisverband Mettmann 2018, Internetrecherche unter https://www.nabu-kv-mettmann.de/tiere-und-pflanzen-in-me/)

Die Prüfung erfolgt unter Beachtung des aktuellen BNatSchG sowie der "Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)".

Berücksichtigung finden weiterhin der Leitfaden "Geschützte Arten in NRW" (MKULNV 2015), die Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und Planungen (LANA 2010) sowie der Leitfaden zur Wirksamkeit von Artenschutz-Maßnahmen in NRW (MKULNV 2013).

Eine aktuelle Liste der planungsrelevanten Arten wird vom LANUV im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht.

Im Regelfall kann bezüglich der europäischen Vogelarten bei den nicht planungsrelevanten sog. "Allerweltsarten" mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Für diese Arten erfolgt im Rahmen des ASF eine zusammenfassende Prüfung für die ggf. betroffenen Gilden (z. B. Gebüschbrüter, Bodenbrüter). Liegen begründete Hinweise darauf vor, dass für eine oder mehrere nicht planungsrelevante Vogelarten erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten sind, kann abweichend vom Regelfall eine Art-für-Art-Betrachtung durchgeführt werden.

Im Folgenden wird anhand der Eingriffsbeschreibung geprüft, ob einzelne Individuen, Populationen oder essenzielle Habitate einer relevanten Art trotz Vermeidungsmaßnahmen erheblich beeinträchtigt werden.

Norm und Bewertungsmaßstab für die Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen orientieren sich an den Art. 12, 13, 15 und 16 der FFH- Richtlinie, deren Umsetzung in nationales Recht laut BNatSchG sowie den Vorgaben der VV-Artenschutz NRW.

Optische und/oder akustische Störungen sind aus artenschutzrechtlicher Sicht nur dann von Relevanz, wenn in deren Folge der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert wird. Relevant sind Störungen nur für die europäischen Vogelarten und streng geschützte Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Alle essenziellen Teillebensstätten bzw. Habitatbestandteile einer Tierpopulation sind geschützt. Grundsätzlich gilt der Schutz demnach für Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Nahrungsstätten, Jagdhabitate und Wanderkorridore sind demgegenüber nur dann geschützt, wenn sie für den Erhalt der lokalen Population zwingend notwendig sind. Regelmäßig genutzte Raststätten fallen grundsätzlich unter den gesetzlichen Schutz.

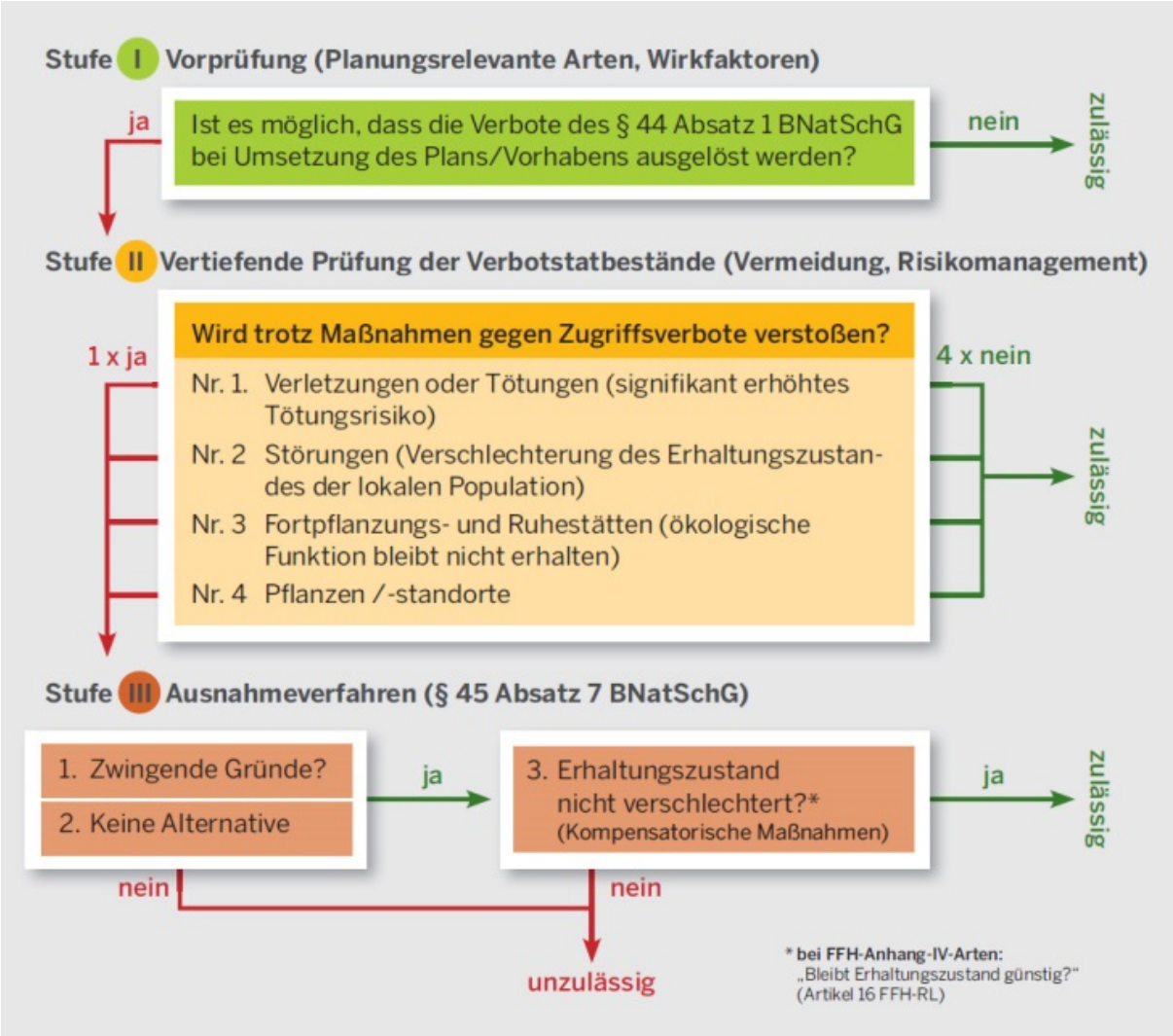

Abbildung 7: Prüfschema der artenschutzrechtlichen Prüfung (MKULNV 2015)

2 RELEVANTE WIRKUNGEN DER PLANUNG

Generell können Eingriffe auf der Betrachtungsfläche folgende faunistisch relevanten Wirkungen haben:

Baubedingte Wirkungen (temporär):

Entfernen der Gehölze und nahezu aller Vegetationsstrukturen auf der Fläche.

Abbruch der Schuppen und Gewächshäuser.

Bodenarbeiten und Vorbereitung der Fläche für die zukünftige Nutzung.

Um-/Neubau von Gebäuden (Vorh. Wohnhäuser, Betriebsgebäude, Stallgebäude und Reithallen).

Herstellung von Außenanlagen für den Reitsport (Reitplätze, Paddocks, Weidegrünland).

Anlagebedingte Wirkungen (dauerhaft)

Verlust eines gärtnerisch intensiv genutzten Geländes mit fremdländischen Gehölzkulturen.

Versiegelung zusätzlicher Flächen im Bereich zukünftiger Gebäude und Stellflächen.

Herstellung von Dauergrünland und nicht oder teilbefestigten Freiflächen.

Betriebsbedingte Wirkungen (dauerhaft)

Akustische und optische Störreize durch den Reitbetrieb in einem siedlungsnahen und vorbelasteten Raum.

Für die relevanten Arten können sich folgende konkrete Auswirkungen ergeben:

- baubedingte Individuenverluste
- baubedingte erhebliche Störung der streng geschützten Arten oder europäischer Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, und Wanderungszeiten
- bau- und anlagebedingte dauerhafte Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

3 BESCHREIBUNG DES VORKOMMENS PLANUNGSRELEVANTER ARTEN

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag basiert als sogenannte "Worst-Case-Analyse" auf vorhandenen und bekannten Daten zu faunistischen Vorkommen. Es wird für alle im Raum als vorkommend recherchierten planungsrelevanten Arten, die Habitate im Bereich des Eingriffs nutzen können, eine mögliche Betroffenheit geprüft.

Weiterhin fließen die Daten der beiden Begehungen und daraus gewonnene ornithologische Grunderkenntnisse ein.

3.1 Messtischblattabfrage und sonstige öffentliche Quellen

Erste Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten können durch das LANUV gewonnen werden. Dabei werden bekannte Vorkommen nach dem Jahr 2000 für den Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) 47081 "Wuppertal-Elberfeld" zusammengestellt. Die Abfrage kann über eine Auswahl von Lebensräumen eingeschränkt werden.

Für den betrachteten Raum wird das Vorkommen der folgenden Lebensräume angeführt:

- W/feu - Feucht- und Nasswälder
- NadW - Nadelwälder
- KlGehoel - Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Saeu - Säume, Hochstaudenfluren
- Gaert - Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebaeu - Gebäude
- FettW - Fettwiesen und -weiden
- FeuW - Feucht- und Nasswiesen und -weiden
- StillG - Stillgewässer
- Röhr - Röhrichte
- Brach – Brachen

Abkürzungen in der Tabelle:

EHZ NRW KON = Erhaltungszustand in NRW (Kontinentale Region)
Erhaltungszustand: S / rot: schlecht; U / gelb: ungünstig; G / grün: gut; k. A.: keine Angabe
Zusatz: + abnehmend, - zunehmend
Lebensstätten: FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
FoRu! - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(FoRu) - Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
Ru - Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
Ru! - Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
(Na) - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des Messtischblatts “Wuppertal-Elberfeld“, Quadrant 1 (47081) LANUV, Februar 2018

MTB "Wuppertal-Elberfeld" 4708, Q1													
Art	**Name**	**EHZ NRW (KON)**	**W/feu**	**NadW**	**KlGehoel**	**Saeu**	**Gaert**	**Gebaeu**	**FettW**	**FeuW**	**StillG**	**Röhr**	**Brach**
Säugetiere													
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	G	Na	(Na)	Na		Na	FoRu	(Na)	(Na)	Na		
Myotis myotis	Großes Mausohr	U	Na		Na		(Na)	FoRu!	Na	Na			
Nyctalus noctula	Abendsegler	G	Na	(Na)	Na	(Na)	Na	(Ru)	(Na)	(Na)	(Na)		
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	G	Na	Na	Na		Na	FoRu!	(Na)	(Na)	(Na)		

MTB "Wuppertal-Elberfeld" 4708, Q1													
Art	**Name**	**EHZ NRW (KON)**	**W/feu**	**NadW**	**KlGehoel**	**Saeu**	**Gaert**	**Gebaeu**	**FettW**	**FeuW**	**StillG**	**Röhr**	**Brach**
Brutvögel													
Accipiter gentilis	Habicht	G	(FoRu)	(FoRu)	(FoRu), Na		Na		(Na)	(Na)			(Na)
Accipiter nisus	Sperber	G	(FoRu)	(FoRu)	(FoRu), Na	Na	Na		(Na)	(Na)			(Na)
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	G									FoRu	FoRu!	
Alauda arvensis	Feldlerche	U-				FoRu			FoRu!	(FoRu)			FoRu!
Alcedo atthis	Eisvogel	G	(FoRu)				(Na)				FoRu		
Anthus trivialis	Baumpieper	U	(FoRu)	FoRu	FoRu	(FoRu)							FoRu
Asio otus	Waldohreule	U		(Na)	Na	(Na)	Na		(Na)				(Na)
Athene noctua	Steinkauz	S			(FoRu)	Na	(FoRu)	FoRu!	Na	(Na)			Na
Bubo bubo	Uhu	G	(Na)	Na		(Na)		(FoRu)	(Na)				(Na)
Buteo buteo	Mäusebussard	G	(FoRu)	(FoRu)	(FoRu)	(Na)			Na	(Na)			(Na)
Carduelis cannabina	Bluthänfling	unbek.			FoRu	Na	(FoRu) (Na)						
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	U									(FoRu)		FoRu
Coturnix coturnix	Wachtel	U				FoRu!			(FoRu)				FoRu!
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	U				(Na)	Na	FoRu!	(Na)	(Na)	Na	(Na)	(Na)
Dryobates minor	Kleinspecht	G	Na		Na		Na		(Na)				
Falco subbuteo	Baumfalke	U	(FoRu)	(FoRu)	(FoRu)	(Na)				Na	Na		
Falco tinnunculus	Turmfalke	G			(FoRu)	Na	Na	FoRu!	Na	(Na)			Na
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	U-			(Na)	(Na)	Na	FoRu!	Na	Na	Na	(Na)	(Na)
Milvus milvus	Rotmilan	U		(FoRu)	(FoRu)	(Na)			Na	(Na)			(Na)
Passer montanus	Feldsperling	U			(Na)	Na	Na	FoRu	Na	Na			Na
Phalacrocorax carbo	Kormoran	G	(FoRu)		(FoRu)								
Porzana porzana	Tüpfelsumpfhuhn	k.A.				(FoRu)				FoRu	FoRu	FoRu!	
Rallus aquaticus	Wasserralle	U	(FoRu)			(FoRu)				(FoRu)	FoRu	FoRu!	
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	G	FoRu!	(FoRu)	(FoRu)								
Serinus serinus	Girlitz	unbek.				Na	FoRu! Na						
Strix aluco	Waldkauz	G		Na	Na	Na	Na	FoRu!	(Na)				Na
Sturnus vulgaris	Star	unbek				Na	Na	FoRu	Na	Na			Ru
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	G									FoRu!		
Tyto alba	Schleiereule	G			Na	Na	Na	FoRu!	Na	Na			Na
Vanellus vanellus	Kiebitz	S							FoRu	FoRu!			FoRu
Amphibien													
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	S	Ru			(Ru)	(Ru)	(Ru)	(Ru)		FoRu!		FoRu
Bufo calamita	Kreuzkröte	U				(Ru)	(FoRu)				FoRu		FoRu!

Die Recherche der Schutzgebietsdaten und des Biotopkatasters ergab im nahen Umfeld der ehemaligen Baumschule folgende Hinweise auf planungsrelevante Arten:

BK-4708-013 "Düsseltal"	Eisvogel
BK-4708-907 "NSG Aprather Mühlenteich"	Kleinspecht (Brut) Gartenrotschwanz (Brut) Graureiher (Gast) Eisvogel (Gast) Flussuferläufer (Gast)

Weiterhin werden für das NSG Aprather Mühlenteich die Wasseramsel als Brutvogel, der Grünspecht als Gastvogel und die in NRW häufigen Amphibien Erdkröte, Grasfrosch und Bergmolch genannt. Alle Biotopkatasterdaten stammen aus dem Jahr 2008.

Gartenrotschwanz, Graureiher und Flussuferläufer sind nicht in der Messtischblattabfrage (Tabelle 1) enthalten und werden im Folgenden zusätzlich betrachtet.

Für die Brutvogel-Arten der Messtischblattabfrage wurden im Atlas der Brutvögel NRW (Grüneberg et al. 2012) folgende Revieranzahlen während der Kartierung 2005-2009 im MTB-Q 47081 genannt:

Baumfalke: 1	Graureiher: ---	Rotmilan: 1	Wachtel: 2-3
Baumpieper: 2-3	Girlitz: 4-7	Schleiereule: 4-7	Waldkauz: 4-7
Bluthänfling: 4-7	Habicht: 4-7	Sperber: 1	Waldohreule: 2-3
Eisvogel: 2-3	Kiebitz: 2-3	Star: 51-150	Waldschnepfe: 1
Feldlerche: 51-150	Kleinspecht: 4-7	Steinkauz: 8-20	Wasserralle: 2-3
Feldsperling: 51-150	Kormoran: 1	Teichrohrsänger: 1	Zwergtaucher: 2-3
Flussregenpfeifer: 2-3	Mäusebussard: 4-7	Tüpfelsumpfhuhn: 1	
Flussuferläufer: ---	Mehlschwalbe: 21-50	Turmfalke: 4-7	
Gartenrotschwanz: ---	Rauchschwalbe: 8-20	Uhu: 4-7	

Laut AK Amphibien und Reptilien NRW (2011) sind im betrachteten MTB-Q Kammmolch, Kreuzkröte und Geburtshelferkröte gemeldet. Der Kammmolch ist nicht in der Messtischblattabfrage (Tabelle 1) enthalten und wird im Folgenden zusätzlich betrachtet.

3.2 Eigene Erfassungen

Bei der eigenen Geländebegehung am 31.01.2018 wurde das Gelände der ehemaligen Baumschule insbesondere auf Horstbäume, Höhlenbäume und für planungsrelevante Tierarten weitere nutzbare Habitatstrukturen hin untersucht. Es wurden weder Horst- noch Höhlenbäume vorgefunden. Eine detaillierte Beschreibung der vorhandenen Strukturen ist in Kapitel 1.2 und in der Fotodokumentation (Abbildung 6) dargestellt.

Neben den Erfassungen erfolgten am 28.04.2019 und am 02.06.2019 weitere Geländebegehungen mit unter anderem speziellem ornithologischem Fokus. Aufgrund des warmen Frühjahrs konnten bereits prognostische Aussagen zu Brutvorkommen einiger Arten gemacht werden.

Folgende in NRW planungsrelevante Art wurde erfasst: Bluthänfling

Folgende in NRW nicht planungsrelevanten Arten wurden erfasst: Amsel, Buchfink, Fitis, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Sumpfrohrsänger und Zilpzalp.

Die Klappergrasmücke könnte noch auf dem Durchzug sein. Einige Individuen fliegen sicherlich auch aus dem umgebenden alten Gehölzrand ein.

Die planungsrelevante Art Bluthänfling wird weiter betrachtet.

4 PRÜFUNG DER MÖGLICHEN BETROFFENHEIT IM RAUM ANWESENDER ARTEN (RELEVANZPRÜFUNG)

Für den Umgebungsbereich der ehemaligen Baumschule in Wülfrath-Aprath, deren Räumung und Umgestaltung im Hinblick auf eine Nutzung durch den Reitsport geplant ist, liegen aus der Abfrage vorhandener Daten Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten vor. Dabei handelt es sich um 4 Säugetierarten (Fledermäuse), 3 Amphibienarten sowie 33 Brutvogelarten.

Hier erfolgt nun eine Einschätzung, inwieweit die Betrachtungsfläche konkret einen Teillebensraum für die genannten Arten bieten kann.

4.1 Säugetiere

Große Mausohren sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil leben. Die Jagdgebiete liegen meist in geschlossenen Waldgebieten. Bevorzugt werden Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum (z. B. Buchenhallenwälder). Die traditionell genutzten Wochenstuben befinden sich auf warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden.

Als Winterquartiere werden unterirdische Verstecke in Höhlen, Stollen, Eiskellern aufgesucht.

Die Zwergfledermaus ist in Siedlungsbereichen ein typischer Kulturfolger.

Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden gelegentlich ebenfalls bewohnt.

Im Winter kann die Zwergfledermaus in unterirdischen Quartieren wie Bunkern, Kellern, spaltenreichen Höhlen oder Stollen angetroffen werden. Sie nutzt zusätzlich gelegentlich auch klimatisch geeignete Verstecke in und an Gebäuden.

Abendsegler und Wasserfledermaus sind typische Waldfledermäuse, dabei ist die Wasserfledermaus stärker an gewässerreiche Landschaften gebunden. Gejagt wird von beiden Arten in offenen Landschaften, die Wasserfledermaus befliegt insbesondere große Wasserflächen und deren Randbereiche. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgesellschaften befinden sich vorwiegend in Baumhöhlen, seltener auch in Fledermauskästen. Die Wochenstubenkolonien des Abendseglers befinden sich vor allem in Nordostdeutschland, Polen und Südschweden.

Als Winterquartiere werden vom Abendsegler großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken bezogen. Die Wasserfledermaus bezieht im Winter vor allem großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller mit einer hohen Luftfeuchte und Temperaturen bevorzugt zwischen 4 bis 8 °C.

Zwischenquartiere werden von allen Fledermausarten in den Zeiträumen zwischen Winterschlaf und Wochenstubenzeit genutzt. Die Ausprägung der Habitate, die als Zwischenquartiere genutzt werden, entspricht für die einzelnen Arten der Habitatnutzung bezüglich der Sommerquartiere. Zwischenquartiere dienen nicht der Jungenaufzucht oder dem Winterschlaf. Sie werden meist von einzelnen Tieren oder kleineren Gruppen aufgesucht und häufig gewechselt.

- Laut LANUV (2016) sind derzeit keine Vorkommen von Quartieren Großer Mausohren im Kreis Mettmann bekannt. Geeignete Strukturen für Wochenstuben oder Winterquartiere sind auf dem untersuchten Gelände auch nicht vorhanden. Eine Betroffenheit kann hier sicher ausgeschlossen werden.
- Höhlenbäume für Wochenstuben oder Winterquartiere der Waldfledermäuse konnten auf dem untersuchten Gelände nicht vorgefunden werden. Eine mögliche Betroffenheit kann auch hier grundsätzlich ausgeschlossen werden.
- Die teils zerfallenen Schuppen und Treibhäuser bieten für Gebäudefledermäuse keine nutzbaren Strukturen. Sie sind überall offen und der Witterung ausgesetzt. Der Keller im Erdboden war zum Zeitpunkt der Begehung dicht verschlossen und weder Mensch noch Fledermaus zugänglich. Auch hier können mögliche Betroffenheiten sicher ausgeschlossen werden.
- Das Wohnhaus Voisberger Weg 2 und die Betriebsgebäude selber sind als ältere Gebäude aufgrund vorhandener Strukturen (Verschieferung, Verblendungen, Mauerritzen, Fensterläden, Spalten unter Dachziegeln etc.) für Zwergfledermäuse durchaus nutzbar. Das Gut wird zurzeit umgebaut und renoviert, es wird hier davon ausgegangen, dass eine Berücksichtigung von Fledermausschutzaspekten erfolgte und eine weitere Betrachtung nicht erforderlich ist. Das Wohnhaus ist noch bewohnt, derzeit sind hier keine anstehenden Arbeiten vorgesehen. Aus dies wird im Folgenden daher nicht weiter betrachtet.
- Zwischenquartiere der Fledermäuse können z. B. unter lockerer Baumrinde oder in kleinsten Gebäudenischen vorliegen. Eine Nutzung des Geländes ist diesbezüglich nicht gänzlich auszuschließen, jedoch als deutlich suboptimal zu bezeichnen. Laubgehölze mit ggf. nutzbaren Spalten sind kaum vorhanden und auch die zerfallenen Schuppen bieten wenig Möglichkeiten. Zwischenquartiere sind für Fledermäuse i. d. R. nicht essenziell, es sei denn es handelt sich um angestammte Paarungs- oder Balzquartiere. Dies ist hier nicht zu erwarten. Betroffenheiten können demnach auch unter diesem Aspekt ausgeschlossen werden.
- Fledermäuse können die brachgefallenen Freiflächen als Teil ihres Nahrungshabitats nutzen. Zur Zeit der gärtnerischen Nutzung wird dies vermutlich eine sehr untergeordnete Rolle gespielt haben, da i. d. R. Pestizide gegen Insektenaufkommen verwendet werden und blütenreiche Flächen nicht vorhanden sind. Nach dem Brachfallen erobert sich die Vegetation Bereiche der Baumschule zurück und auch Insektennährpflanzen sind aktuell vorhanden (insb. Schmetterlingsflieder, Goldrute, Wasserdost).
  Es kann hier jedoch sicher festgestellt werden, dass die Fläche derzeit kein essenzielles Nahrungshabitat für Fledermäuse darstellt. Im Umfeld sind insbesondere in der Düsselaue und in angrenzenden Schutzgebieten geeignetere Habitate vorhanden. Eine artenschutzrechtlich Relevante Betroffeneheit ist auch hier durch Umgestaltungen nicht zu prognostizieren.

Relevante Betroffenheiten für im Raum vorkommende Fledermäuse **werden demnach insgesamt ausgeschlossen**.

4.2 In NRW planungsrelevante europäische Brutvogelarten

4.2.1 Wald und Gehölze besiedelnde Arten

Baumfalke, Graureiher, Habicht, Mäusebussard, Rotmilan, Sperber, Turmfalke, Waldohreule

Die oben genannten Arten nisten in größeren Horsten auf meist hohen Bäumen. Der Graureiher bildet Kolonien mit mehreren Brutpaaren. Die Präferenzen der Lage sind dabei unterschiedlich. Während etwa der Habicht geschlossene Wälder mit altem Baumbestand bevorzugt, ist der Rotmilan vor allem in kleineren Feldgehölzen oder an Waldrändern zu finden. Der Turmfalke meidet geschlossene Wälder und ist sogar in Städten in Gebäudenischen oder geeigneten Nistkästen zu finden. Für den Graureiher sind Gewässer im Umfeld von Bedeutung.

- Bäume mit Horsten oder größeren (Krähen-)Nestern sind im Bereich der ehemaligen Baumschule nicht vorhanden. Auch im direkten Umfeld (Waldrand des NSG Aprather Mühlenteich, Feldgehölz südlich der Betrachtungsfläche) wurden keine derartigen Strukturen vorgefunden.

Eine Betroffenheit der oben genannten Arten **kann daher ausgeschlossen werden**.

Feldsperling, Gartenrotschwanz, Kleinspecht, Star, Steinkauz, Waldkauz

Die oben genannten Arten sind Höhlenbrüter. Alle nutzen mehr oder weniger große Höhlen in meist alten Bäumen, Obstbäumen oder auch Kopfbäumen entweder im geschlossenen Wald oder innerhalb strukturreicher Kulturlandschaft, auch alten Gärten oder Parks.

- Der gesamte Bereich der ehemaligen Baumschule wurde bei der Geländebegehung am 31.01.2018 intensiv auf für Brutvögel nutzbare Baumhöhlen untersucht. Grundsätzlich geeignete (Laub-)Gehölze sind ohnehin kaum vorhanden (einzelne Obstbäume, ein Kopfbaum), an diesen wurde keinerlei geeignete Strukturen vorgefunden.

Eine Betroffenheit der oben genannten Arten **kann daher ausgeschlossen werden**.

Uhu

Der Uhu besiedelt reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen. Als Nistplätze nutzen die orts- und reviertreuen Tiere störungsarme Felswände und Steinbrüche mit einem freien Anflug. Daneben sind auch Baum- und Bodenbruten, vereinzelt sogar Gebäudebruten bekannt. Mehrere Uhu-Brutpaare sind im Raum Wülfrath in Kalksteinbrüchen bekannt.

- Geeignete Strukturen für ein Uhu-Habitat sind in der betrachteten Baumschule grundsätzlich nicht vorhanden.

Eine Betroffenheit des Uhus **kann daher ausgeschlossen werden**.

Bluthänfling, Girlitz

Der Bluthänfling bevorzugt offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken.

Aufgrund seiner mediterranen Herkunft bevorzugt der Girlitz ein trockenes und warmes Klima. Aus diesem Grund ist der Lebensraum Stadt für diese Art von besonderer Bedeutung, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen.

- Der **Bluthänfling** wurde bei der ornithologischen Übersichtsbegehung im April 2019 auf dem Gelände angetroffen. Er wird **weiter betrachtet**.
- Städtisch warmes Klima liegt im betrachteten Raum nicht vor, daher kann der **Girlitz** im Folgenden **ausgeschlossen** werden.

Baumpieper, Waldschnepfe

Beide Arten sind Bodenbrüter, die lichte und strukturreiche Wälder besiedeln. Baumpieper bevorzugen sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Moorgebiete sowie magere Grünländer und Brachen mit einzelnstehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Geeignete Standorte befinden sich vor allem auf mageren, sandigen Böden. Die Waldschnepfe kommt in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht sowie einer weichen, stocherfähigen Humusschicht vor. Bekannte Vorkommen im Kreis Mettmann liegen in Wäldern bei Ratingen.

- Die speziellen Bedingungen, die beide Arten in ihren Habitaten benötigen, liegen im Bereich der ehemaligen Baumschule nicht vor. Der Standort ist nährstoffreich und durch Dünge- und Pestizideinsatz vorbelastet. Die fremdländischen Nadelgehölze bieten heimischen Vogelarten kaum Habitatpotenzial, anspruchsvollere und seltene Arten meiden derartige Bestände.

Eine Betroffenheit der oben genannten Arten **kann daher ausgeschlossen werden**.

4.2.2 Gewässer und Ufer besiedelnde Arten

Teichrohrsänger, Eisvogel, Flussregenpfeifer, Flussuferläufer, Wasserralle, Zwergtaucher, Kormoran

Alle hier genannten Arten brüten entweder direkt an entsprechend geeigneten Gewässern oder in deren Umfeld. Teichrohrsänger sind in ihrem Vorkommen eng an das Vorhandensein von Schilfröhricht gebunden. Wasserralle und Zwergtaucher nutzen wasserpflanzenreiche Kleingewässer. Der Eisvogel nutzt Bruthöhlen an Abbruchkanten naturnaher Fließgewässer und ähnliche Strukturen. Der Flussregenpfeifer brütet auf vegetationsarmen Uferflächen, heute vor allem in Abgrabungsbereichen. Kormorane sind gesellige Koloniebrüter, die ihre Nester auf höheren Bäumen auf Inseln oder an störungsfreien Gewässerufern anlegen. Der Flussuferläufer kommt in NRW nur als Wintergast vor.

- Geeignete Strukturen für Gewässer nutzende Arten sind in der betrachteten Baumschule grundsätzlich nicht vorhanden. Die Folienteiche und auch das benachbarte strukturarme Regenwasserrückhaltebecken sind für die Arten nicht nutzbar.
- Im NSG "Aprather Mühlenteich" gelegene Gewässer oder die Düssel sind weit genug vom geplanten Umgestaltungsraum entfernt und durch umgebende Gehölzbestände

vor Störungen abgeschirmt, so dass Betroffenheiten ggf. dort vorkommender Arten ebenfalls auszuschließen sind.

Eine Betroffenheit der oben genannten Arten **kann daher ausgeschlossen werden**.

4.2.3 Naturnahe offene und halboffene Biotope besiedelnde Arten

Tüpfelsumpfhuhn

Geeignete Lebensräume des in NRW sehr seltenen Tüpfelsumpfhuhns sind die Verlandungsbereiche eutropher Gewässer, Übergangszonen zwischen Röhrichten und Großseggenriedern sowie Randbereiche extensiv genutzter Nassgrünländer, die von vegetationsreichen Gräben durchzogenen sind. Laut LANUV (2016) kommt die Art im Kreis Mettmann und auch in Wuppertal nicht vor. Grüneberg et al. (2012) haben die Art im betrachteten MTB-Q zwar eingetragen, geben jedoch keine Auskunft über diesen Fundpunkt. Es ist zu vermuten, dass es sich nicht um eine regelmäßige Brut handelt.

- Geeignete Strukturen für ein Tüpfelhuhn-Habitat sind in der betrachteten Baumschule grundsätzlich nicht vorhanden.

Eine Betroffenheit des Tüpfelsumpfhuhns **kann daher ausgeschlossen werden**.

4.2.4 Landwirtschaftlich genutzte Feldflur besiedelnde Arten

Feldlerche, Wachtel, Kiebitz

Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Inzwischen brüten etwa 80 % der Kiebitze in Nordrhein-Westfalen auf Ackerflächen. Dort ist der Bruterfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt oft sehr gering aus. Die Wachtel ist laut NABU Kreisverband Mettmann (2018) inzwischen gänzlich aus dem Kreisgebiet verschwunden.

- Auch für die Arten der Feldflur weist die ehemalige Baumschule keine geeigneten Strukturen auf. Der Standort ist nährstoffreich und durch Dünge- und Pestizideinsatz vorbelastet. Die fremdländischen Nadelgehölze bieten heimischen Vogelarten kaum Habitatpotenzial, anspruchsvollere und seltene Arten meiden derartige Bestände. Die oben genannten Arten bevorzugen zudem freie Sicht im Umfeld, auch das ist hier nicht gegeben.

Eine Betroffenheit der oben genannten Arten **kann daher ausgeschlossen werden**.

4.2.5 Gebäude besiedelnde Arten

Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Schleiereule

Rauchschwalbe und Schleiereule bewohnen nahezu ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Gebäude oder alte Hofstellen. Die Mehlschwalbe kann auch im Siedlungsbereich angetroffen werden, sie baut ihre Nester unter Dachvorsprüngen o. ä. auch an Wohnhäusern mit als Nahrungshabitat geeignetem Umfeld.

- Die Gebäude auf der Fläche der ehemaligen Baumschule wurden auf das Vorhandensein von Niststätten der Schwalben hin überprüft. Es konnten keine derartigen Strukturen vorgefunden werden.
- Für Rauchschwalbe und Schleiereule sind derzeit keinerlei geeignete Brutplätze vorhanden.

Eine Betroffenheit der oben genannten Arten **kann daher ausgeschlossen werden**.

4.3 In NRW nicht planungsrelevante europäische Brutvogelarten

Im Folgenden werden die in NRW nicht planungsrelevanten aber dennoch europarechtlich geschützten Brutvögel im Rahmen ihrer sog. ökologischen Gilden geprüft. Alle hier aufgeführten Arten sind laut Roter Liste in NRW ungefährdet, der Erhaltungszustand wird für sie als günstig betrachtet. Arten, die einer gemeinsamen Gilde zugeordnet werden, haben ähnliche Habitatansprüche. Die hier betrachteten Arten sind hinsichtlich ihrer Lebensräume weniger anspruchsvoll als die in NRW als planungsrelevant eingestuften und in den vorhergehenden Kapiteln einzeln geprüften Arten. Für jede Gilde sind beispielhaft typische Arten benannt, eine Vollständigkeit des möglichen Artenspektrums wird hier nicht angestrebt.

Fett gedruckte Arten wurden bei den ornithologischen Übersichtsbegehungen im April und Juni 2019 nachgewiesen.

Typische Artvorkommen der Gewässer und der offenen landwirtschaftlichen Feldflur sind vom geplanten Vorhaben grundsätzlich nicht betroffen, so dass Beeinträchtigungen dieser Vogelarten von vorneherein ausgeschlossen werden können und im Rahmen der nachfolgenden Prüfungen nicht weiter betrachtet werden.

<u>Arten der Wälder und Gehölze (auch durch Gehölze geprägte Brachen oder Gärten)</u>

***Amsel**, Blaumeise, **Buchfink**, Buntspecht, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Gartenbaumläufer, **Gartengrasmücke**, **Gelbspötter**, Grauschnäpper, Grünfink, Haubenmeise, **Heckenbraunelle**, Hohltaube, Kernbeißer, **Klappergrasmücke**, Kleiber, **Kohlmeise**, Misteldrossel, **Mönchsgrasmücke**, **Ringeltaube**, Schwanzmeise, **Singdrossel**, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Tannenmeise, Trauerschnäpper, Türkentaube, Waldbaumläufer, Weidenmeise, Wintergoldhähnchen*

Im Rahmen der geplanten Umgestaltung der betrachteten Flächen werden größtenteils fremdländische Nadelholzkulturen in einem gärtnerisch intensiv genutzten Umfeld in Anspruch genommen. Wertgebende einheimische (Laub-)Gehölze sind kaum vorhanden. Einige der oben genannten Arten brüten jedoch insbesondere bei fehlenden Alternativen auch in Scheinzypressen und anderen Nadelhölzern (Amsel, Goldhähnchen, Tauben).

<u>Bodenbrüter</u>

Fitis**, Goldammer, Haubenlerche, **Rotkehlchen**, **Sumpfrohsänger**, Zaunkönig, **Zilpzalp

Zwischen den Gehölzkulturen ist der Boden größtenteils mit Grasfluren bewachsen. Einige Bereiche werden regelmäßig gemäht und sind strukturarm, andere wiederum erscheinen brachig und es haben sich stellenweise dichte Grasfilze und -bulte gebildet. Solche Strukturen können von wenig anspruchsvollen Bodenbrütern genutzt werden.

Gebäudebrütende Arten

Dohle, Hausrotschwanz, Haussperling, Mauersegler

Die hier genannten an Gebäuden brütenden Vogelarten sind außerhalb der Brutzeit anhand sichtbarer Niststätten kaum nachweisbar. Dohlennester befinden sich im Innern von Schornsteinen, die drei anderen Arten nutzen Gebäudespalten und -nischen, die nicht immer von außen sichtbar sind. Da die Bestandsgebäude selbst derzeit komplett umgebaut werden und das Wohnhaus bewohnt und zunächst nicht beansprucht wird, kann eine mögliche Betroffenheit dieser Arten hier ausgeschlossen werden.

- Eine Gefährdung von Individuen (Eiern oder nicht mobilen Jungtieren) laut § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist möglich, wenn im Rahmen der Inanspruchnahme besiedelter Gehölze oder Brachen besetzte Niststätten während der Brutzeit entnommen werden. Dies ist auch für die nicht planungsrelevanten Brutvögel durch eine zeitliche Regelung bezüglich der Gehölzfällungen und Vegetationsentnahme sinnvoll zu vermeiden.
- Eine populationsrelevante Störung (§ 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG) kann im Rahmen der geplanten Arbeiten für die häufigen Vogelarten grundlegend ausgeschlossen werden, da die Bestände groß sind und der Eingriff im Verhältnis zur Verbreitung der Arten nur einen sehr kleinen Ausschnitt betrifft.
- Die fitnessrelevante Störung von Brutpaaren der Gehölze und Brachen bewohnenden Vogelarten ist nicht grundlegend auszuschließen, wenn während der Brutzeit im Nahbereich besetzter Nester Gehölze gefällt oder gerodet werden oder in den Boden eingegriffen wird. Dies ist ebenfalls durch eine zeitliche Regelung bezüglich der Gehölzfällungen und Vegetationsentnahme sinnvoll zu vermeiden.
- Habitatverlust (§ 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG): Die häufigen und weit verbreiteten Arten sind i. d. R. wenig anspruchsvoll, was die Wahl ihrer Habitate betrifft. Sie finden im Umfeld der beanspruchten Fläche umfangreiche weitere Lebensräume. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten bleibt durch die räumlich enge Begrenzung des Eingriffs im Vergleich zum Habitatangebot im räumlichen Zusammenhang in diesem Fall gewahrt. Der Verbotstatbestand wird hier daher nicht eintreten.

4.4 Amphibien

In Nordrhein-Westfalen besiedelt die Geburtshelferkröte vor allem Steinbrüche und Tongruben in Mittelgebirgslagen.

Die Kreuzkröte ist eine Pionierart, die ursprünglich in offenen Auenlandschaften auf vegetationsarmen, trocken-warmen Standorten mit lockeren, meist sandigen Böden vorkam. In Nordrhein-Westfalen sind die aktuellen Vorkommen vor allem auf Abgrabungsflächen in den Flussauen konzentriert (z.B. Braunkohle-, Locker- und Festgesteinsabgrabungen).

Der Kammmolch gilt als eine typische Offenlandart, die traditionell in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Auengewässern (z.B. an Altarmen) vorkommt. In Mittelgebirgslagen werden außerdem große, feuchtwarme Waldbereiche mit vegetationsreichen Stillgewässern besiedelt. Sekundär kommt die Art in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen in Flussauen sowie in Steinbrüchen vor.

- ⇨ Für alle im Raum vorkommenden anspruchsvollen und planungsrelevanten Amphibienarten bietet die Fläche der ehemaligen Baumschule **keine geeigneten Bedingungen**. Weder die künstlichen Folienteiche noch das strukturarme Regenrückhaltebecken am nördlichen Rand sind als Laichgewässer nutzbar.
- ⇨ Geburtshelferkröte und Kreuzkröte kommen im Raum Wülfrath vor allem in den zahlreichen Kalk-Steinbrüchen vor. Der Kammmolch wird für mehrere Naturschutzgebiete des Kreises Mettmann benannt.
- ⇨ Vorkommen im betrachteten Bereich sind sicher auszuschließen, daher wird **keine Betroffenheit** prognostiziert.

5 PRÜFUNG ARTENSCHUTZRECHTLICHER VERBOTSTATBESTÄNDE (ART-FÜR-ART-PRÜFUNG)

Nach Auswertung der vorhandenen Daten kann der Betrachtungsraum Habitate für folgende Tierarten aufweisen:

- Lebensraum und Bruthabitat des Bluthänflings
- Lebensraum ubiquitärer gehölz- und bodenbrütender Vogelarten

Es ist im Folgenden festzustellen, ob durch die Planung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

5.1 Bluthänfling

Der Bluthänfling galt einst als typische Vogelart ländlicher Gebiete, wie z. B. Kulturland und Brachflächen mit Hecken sowie einzelnen Bäumen und Büschen und sehr junge Stadien von Schonungen. Auch junge Nadelholzkulturen, Wacholderheiden und Sukzessionsflächen, z. B. Kahlschläge und Brandflächen, werden besiedelt, sofern Jungbirken und Brombeerbüsche vorhanden sind. Einen neuen Lebensraum bilden Wohnviertel mit Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe. Heutzutage erreicht der Bluthänfling in Baumschulen mit Koniferen und Weihnachtsbaumkulturen hohe Dichten (Grüneberg et al. 2012).

Als Neststandort werden Koniferen und immergrüne Laubhölzer bevorzugt, wobei insgesamt eine Vielzahl an Pflanzen von Gräsern bis Bäumen genutzt wird.

Der Bluthänfling wurde bei den Begehungen im April und Juni 2019 auf dem Gelände der ehemaligen Baumschule mit Brutverdacht nachgewiesen.

Grundsätzlich denkbare Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Planung in Bezug auf den Bluthänfling und dessen Habitate ausgelöst werden könnten, sind:

- Individuenverlust bei der Rodung der besiedelten Gehölzbestände.
- Erhebliche Störung der Tiere im Nest während sensibler Zeiten (Brut und Jungenaufzucht) durch Rodungs-/Bauarbeiten oder den Anlagenbetrieb.
- Verlust von Fortpflanzungsstätten durch Rodung der besiedelten Gehölzbestände.

Individuenverluste sind ausschließlich bei der Entnahme oder Störung besetzter Nester mit fluchtunfähigen Jungtieren möglich. Potenzielle Tierverluste sind durch eine Regelung der Bauzeit (Gehölzrodungen) **zu vermeiden** (siehe Kapitel 6).

Erhebliche Störungen können bei Brutvogelarten einschlägig werden, wenn äußere Einflüsse zur Aufgabe einer Brut führen und dies bei seltenen Arten zu populationsrelevanten Auswirkungen führen und die Erheblichkeitsschwelle überschreiten kann. Der Bluthänfling ist in NRW gefährdet (RL 3). Der Gesamtbestand wird auf 13.000-23.000 Brutpaare geschätzt (2014, LANUV). Der Bestand im Kreis Mettmann wird auf 20 bis 100 Brutpaare geschätzt.

Aufgrund der geringen Fluchtdistanz des Bluthänflings (15 m laut Gassner et al. 2010) ist nicht davon auszugehen, dass die Bruthabitate der Art außerhalb der direkt in Anspruch genommenen Flächen durch die Räumung der ehemaligen Baumschule erheblich gestört werden. Garniel & Mierwald (2010) beschreiben die Art als nur schwach lärmempfindlich. Die Auslösung einer erheblichen Störung im Sinne der Populationsrelevanz durch Vergrämung oder temporäre Irritation eines Brutpaares durch Arbeiten im Rahmen der Räumung der ehemaligen Baumschule kann hier demnach **ausgeschlossen** werden.

Weiterhin gilt eine Störung auch als erheblich, wenn sie fitnessrelevante Folgen für ein oder wenige Einzeltiere nach sich zieht. Damit erfüllt auch die Störung häufiger Arten während der Brut beim Eintreten letaler Folgen für die Jungvögel (z. B. durch Verlassen) den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand. Störungen mit fitnessrelevanten Folgen für Jungtiere können hier **temporär baubedingt** (durch Rodungsarbeiten im direkten Umfeld von möglichen Brutstätten) entstehen, wenn die Arbeiten zur Brutzeit erfolgen. Als Vermeidungsmaßnahme ist für die Rodung daher eine Bauzeitenregelung vorzusehen (siehe Kapitel 6).

Der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist bei der Entnahme von Niststätten in den Gehölzflächen einschlägig. Aktuell wurde die Art mit einem Paar als Brutverdacht südwestlich des Verwaltungsgebäudes festgestellt. Der Bluthänfling erreicht bei großflächigen Siedlungsuntersuchungen laut Otto (2012) meist eine Abundanz von maximal 1,0 Brutreviere pro 10 ha geeigneter Fläche. Bei den beanspruchten 6,8 ha für das betrachtete Vorhaben ist daher maximal vom Vorkommen diese einen aktuell nachgewiesenen Paares auszugehen.

In diesem Teilbereich des Geländes mit Nachweis der Art befinden sich u.a. zwei geeignete Hecken aus Laub- und Nadelgehölzen, die als Bruthabitat genutzt werden können. Bei einer Rodung der Gehölze ist der Verlust von Habitatfunktionen als worst-case-Annahme möglich. Als **Vermeidungsmaßnahme** ist insbesondere der Erhalt der beiden geeigneten Hecken im Südwesten des Gebäudes sowie weiterer Hecken auf dem Gelände vorzusehen. (siehe Kap. 6).

Weitere geeignete Bruthabitate stehen der Art auf Grund der bereits bestehenden randlichen Hecken und Gebüsche (z.B. entlang der Süd- und Nordostgrenze des Geländes, im Bereich des RRB, Siedlungsgehölze am Wohnhaus) als Ausweichmöglichkeit direkt zur Verfügung. Das Gelände soll insbesondere in der südwestlichen Hälfte des Geländes großflächig als Pferdeweide genutzt werden, so dass die Habitatqualitäten des Hänflings unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen dauerhaft erhalten bleiben. Auf dem Gelände wurde kein weiteres Paar mit Brutverdacht festgestellt, so dass auch eine kleinräumige Verlagerung des Bruthabitates möglich ist.

Auch während der Umgestaltung des Geländes verbleibt ein günstiges Nahrungsangebot im Umfeld des Bruthabitates: Ältere Hecken stehen an den Rändern des Plangebietes, temporäre Brachflächen oder extensiv genutzte (Wege-)flächen entstehen temporär neu. Diese kann der Hänfling zwischenzeitlich als Nahrungsflächen - neben den im Umfeld der Planungen vorhandenen Habitaten - auch innerhalb des Plangebietes nutzen.

5.2 Häufige Vogelarten ohne Gefährdungsstatus ("Allerweltsarten")

Die im Folgenden betrachteten Brutvögel sind laut Roter Liste NRW alle derzeit ungefährdet, der Erhaltungszustand wird für sie als günstig betrachtet. Arten, die einer gemeinsamen Gilde zugeordnet werden, haben ähnliche Habitatansprüche. Die hier betrachteten Arten sind hinsichtlich ihrer Lebensräume weniger anspruchsvoll als die im Rahmen der Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten.

Für den betrachteten Raum wurden die im Folgenden betrachteten Arten nachgewiesen.

Gebüsch- und bodenbrütende Arten

Amsel, Buchfink, Fitis, Gartengrasmücke, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Zilpzalp

Für die genannten Arten liegt in Gehölzen und Brachstrukturen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs Habitateignung vor.

Die Entnahme von Gehölzen wird im Rahmen der Umsetzung des VBP Nr. 5.13 der Stadt Wülfrath unvermeidbar erforderlich werden.

Aus Gründen des Individuenschutzes laut § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG während der Brutzeit ist es daher erforderlich, eine Schutzmaßnahme vorzusehen.

Die vorzusehende bauvorbereitende Maßnahme beinhaltet Regelungen zur Entnahme von Gehölzen und Vegetationsbeständen innerhalb der offenen Landschaft (siehe Kapitel 6). Diese Arbeiten müssen außerhalb der Brutzeiten der europäischen Vogelarten durchgeführt werden, um Nester mit Gelegen oder nicht fluchtfähigen Jungvögeln wirkungsvoll zu schützen.

Eine populationsrelevante Störung oder auch der Verlust von essenziellen Habitaten (mit Verlust der ökologischen Funktion im Raum) kann für die häufigen Vogelarten grundlegend ausgeschlossen werden, da die Bestände groß sind und der Eingriff im Verhältnis zur Verbreitung der Arten nur einen sehr kleinen Ausschnitt betrifft.

- ⇨ Für die allgemein häufigen gehölzbrütenden Vogelarten ist das Eintreten eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG durch den Einsatz einer geeigneten **Vermeidungsmaßnahme** (Regelung der Bauzeit bzw. Bauvorbereitung) zu unterbinden.

6 DURCHZUFÜHRENDE VERMEIDUNGSMASSNAHMEN

6.1 Individuen- und Habitatschutz für Brutvögel

Für den Individuen- und Habitatschutz sind Maßnahmen für nicht planungsrelevante Gebüschbrüter und Bodenbrüter der Brachflächen erforderlich, aber auch für die in NRW als planungsrelevant benannte Art Bluthänfling, die auf der ehemaligen Baumschulfläche im Rahmen von zwei Begehungen im April und Juni 2019 mit Brutverdacht nachgewiesen wurde.

Da die ausgewachsenen Tiere außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit mobil sind, besteht eine Gefährdung von Individuen der Vogelarten durch die Umsetzung des VBP Nr. 5.13 nur während der sensiblen Phase von Brut und Jungenaufzucht.

Daher haben zum Schutz der Gehölzbrüter und der bodenbrütenden Vogelarten der Brachflächen und der Kulturlandschaft Arbeiten, bei denen in Gehölze oder Bodenhabitate (Vegetationsbestände) eingegriffen wird, außerhalb des sensiblen Zeitraumes der Vogelbrut, also zwischen **Anfang Oktober und Ende Februar**, zu erfolgen.

Tabelle 2: Brutzeit des Bluthänflings und weiterer relevanter Brutvögel

	Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez
Bluthänfling												
weitere Arten[1]												

Durch das frühzeitige Entfernen der Habitatstrukturen können die Vogelarten nicht im Bereich beanspruchter Arbeitsflächen brüten, so dass ein Verlust von Nestern, Eiern und Jungvögeln vermieden werden kann.

Um den Habitatverlust für ein Brutpaar des Bluthänflings (Brutverdacht) zu grundsätzlich vermeiden, sind insbesondere die beiden Hecken, die als Bruthabitat im Worst-Case-Fall anzunehmen sind, zu erhalten und als extensiv genutzte, freiwachsende Hecken zu pflegen. Der Einsatz von Pflanzschutzmitteln ist zu vermeiden. Diese Hecken befinden sich im Südwesten in unmittelbarer Nähe zum Verwaltungsgebäude. Eine Anreicherung mit Gebüschen (z.B. Weißdorn, Schlehe, Brombeere) ist bei Bedarf vorzunehmen.

Die Funktionsfähigkeit der ehemaligen Baumschulgeländes als Bruthabitat des Hänflings bleibt auch bei der geplanten Umgestaltung des Geländes und Nutzungsänderung damit erhalten.

6.2 Weiterführende Empfehlungen

Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die in NRW nicht planungsrelevanten und nicht europarechtlich geschützten Arten nicht betrachtet.

Dies können z. B. bestimmte Säugetiere (Igel, Kaninchen), Amphibien (Erdkröte, Grasfrösche), Reptilien (Blindschleiche, Ringelnatter) oder Insekten (Schmetterlinge, Heuschrecken) sein.

Artvorkommen aus diesen Gruppen sind auf den Flächen sicher zu vermuten. Deren weitere Betrachtung obliegt jedoch der konkreten Planung im Rahmen des Umweltberichts oder des

[1] hier wird artübergreifend die Vorgabe des BNatSchG § 39 Abs. 5 Satz 2 verwendet

Landschaftspflegerischen Fachbeitrags. Es sei hier bereits frühzeitig darauf hingewiesen, dass es sich aufgrund zurückgehender Artenvielfalt im Allgemeinen empfiehlt, für diese Artengruppen Rückzugsbereiche zu erhalten oder bei der Neuplanung zu schaffen.

7 FAZIT

Durch den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurde geprüft, ob für planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten aufgrund der Lage ihrer Fundorte sowie ihrer Lebensansprüche eine Betroffenheit durch die Planung der Umgestaltung der ehemaligen Baumschule am Voisberger Weg 2 in Wülfrath-Aprath gegeben ist

Nach Auswertung der vorhandenen Daten und Begehungen des Geländes wurde im Rahmen einer Worst-Case-Analyse festgestellt, dass die vorhandenen Strukturen folgende Habitateignung aufweisen

- Lebensraum des Bluthänflings
- Lebensraum in NRW nicht planungsrelevanter europäischer Vogelarten aus den Gilden der Gehölz- und Bodenbrüter.

Aus Sicht des Brutvogelschutzes müssen daher **Gehölzfällungen und Räumungen brutverdächtiger brachgefallener Strukturen**, auch von Brombeergebüschen oder Totholzhaufen, **ausschließlich während der Monate Oktober bis Februar** durchgeführt werden.

Der potentielle Verlust eines möglichen Bruthabitats für ein Paar des Bluthänflings mit Brutverdacht ist durch den **Erhalt von mindestens zwei Hecken im Südwesten des Verwaltungsgebäudes** zu vermeiden.

Durch die Planungen von größerflächigen Pferdeweiden in der Südwesthälfte des Geländes, den Erhalt weiterer Heckenzüge randlich und innerhalb des Plangebietes sowie durch den zu erbringenden landschaftsrechtlichen Ausgleich (Gehölzpflanzungen) bleibt der Lebensraum für den Bluthänfling trotz Umnutzung des ehemaligen Baumschulgeländes auch zukünftig sicher erhalten.

Für die Ausführung der Arbeiten ist grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass geschützte Tiere, die wider Erwarten vorgefunden werden, berücksichtigt werden müssen. Eine Meldung an die zuständige Behörde und eine Abstimmung des weiteren Vorgehens ist erforderlich.

Zudem wird auf die Berücksichtigung nur national besonders geschützter Arten (insbesondere Kleinsäuger, Reptilien, Amphibien und Insekten) im Rahmen der konkreten Planung und Umsetzung hingewiesen.

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen ist der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zu erwarten.

8 LITERATUR

Gesetze, Verordnungen und Richtlinien

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) - Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vom 16.02.2005, zuletzt geändert am 12.12.2007

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009, gültig seit 01.03.2010, zuletzt geändert am 15.09.2017

FFH-Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere vom 21.05.1992

Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG) - Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen vom 15. November 2016

Umweltschadensgesetz (USchadG) - Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden vom 10. Mai 2007, zuletzt geändert am 04.08.2016

Vogelschutzrichtlinie - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

VV-Artenschutz - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren, Rd. Erl. d. MKULNV des Landes NRW vom 06.06.2016

Allgemeine Literatur und Quellen

AK AMPHIBIEN UND REPTILIEN NRW (2011): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. - Laurenti Verlag, Bielefeld - Daten auch unter http://www.herpetofauna-nrw.de abrufbar.

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & W. FIEDLER (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes (Nichtsperlingsvögel) sowie Passeriformes (Sperlingsvögel). - Aula-Verlag Wiebelsheim

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Berlin.

GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN SOWIE J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2012): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster. – Daten unter http://atlas.nw-ornithologen.de abrufbar.

KREIS METTMANN (2012): Landschaftsplan des Kreises Mettmann, abgerufen am 06.02.2018 unter https://www.kreis-mettmann.de/Weitere-Themen/Umwelt-Natur/Landschaft-Natur/Landschaftsplan/

LANA - Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (2010): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht.

LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Hrsg.) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, LANUV-Fachbericht 36, 4. Fassung. – Recklinghausen

LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Hrsg.) (2018): Steckbriefe und Beschreibungen der planungsrelevanten Arten in NRW sowie Messtischblattabfrage und Schutzgebietsrecherche aus dem Naturschutz-Fachinformationssystem "Geschützte Arten in NRW", abgerufen 02/2018 unter http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de

LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Hrsg.) (2016): Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW, Stand 30.08.2016 unter http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/arten-kreise-nrw.pdf

MKULNV - Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. - Arbeitshinweise des MKULNV NRW, Düsseldorf

MWEBWV / MKULNV - Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW / Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung vom 22.12.2010

NABU Kreisverband Mettmann (2018): Pflanzen und Tiere im Kreis Mettmann, abgerufen am 06.02.2018 unter https://www.nabu-kv-mettmann.de/tiere-und-pflanzen-in-me/

OTTO, W. (2012): Zum Brutbestand des Bluthänflings Carduelis cannabina im Berliner Stadtgebiet. - Berl. ornithol. Ber. 22, 2012: 21–28